

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1001

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1001 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 7 wird das Amt ‚Polizeimeister¹⁾‘ gestrichen.“

b) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 8 wird bei der Amtsbezeichnung ‚Polizeiobermeister‘ der Fußnotenhinweis ¹⁾‘ angefügt.“

c) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

II. In Artikel 4 wird in Nummer 1 die Zahl „980 000 000“ durch die Zahl „990 700 000“ ersetzt.

III. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, werden die Wörter ‚833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millio-

nen Euro ab dem Jahr 2025‘ durch die Wörter ‚497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027‘ ersetzt.“

IV. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter ‚in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42‘ werden gestrichen und durch die Angabe ‚2,57‘ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

‚Im Jahr 2022 wird der sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag um 20,4013 Millionen Euro erhöht.‘

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

‚Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,518
Böblingen	3,189
Esslingen	3,114
Göppingen	2,180
Ludwigsburg	3,150
Rems-Murr-Kreis	3,106
Heilbronn, Stadtkreis	0,855
Heilbronn, Landkreis	2,890
Hohenlohekreis	1,667
Schwäbisch Hall	3,002
Main-Tauber-Kreis	2,305
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,107
Baden-Baden, Stadtkreis	0,359
Karlsruhe, Stadtkreis	0,710
Karlsruhe, Landkreis	3,949
Rastatt	2,279
Heidelberg, Stadtkreis	0,492
Mannheim, Stadtkreis	2,071
Neckar-Odenwald-Kreis	2,386
Rhein-Neckar-Kreis	4,334
Pforzheim, Stadtkreis	0,396
Calw	1,802
Enzkreis	2,025
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,615
Breisgau-Hochschwarzwald	3,849
Emmendingen	2,073
Ortenaukreis	4,630
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,347

Tuttlingen	1,700
Konstanz	2,188
Lörrach	2,165
Waldshut	2,304
Reutlingen	2,575
Tübingen	1,851
Zollernalbkreis	2,223
Ulm, Stadtkreis	0,503
Alb-Donau-Kreis	2,843
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,065
Ravensburg	3,562
Sigmaringen	2,164
<hr/>	
Summe	100,000.““

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 39 werden folgende Absätze 41 und 42 angefügt:

„(41) Abweichend von § 20 Satz 4 werden der Aufteilung der Mittel im Jahr 2023 die kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Im Jahr 2024 werden der Aufteilung der Mittel die kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Mit den kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.

(42) Abweichend von § 29b Absatz 3 Satz 1 sowie § 29c Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des vorangegangenen Jahres der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Kinder in zum 1. März 2021 erstmals in der Kinder- und Jugendhilfestatistik berücksichtigten Kindertageseinrichtungen werden dabei den Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 hinzugerechnet. Abweichend von § 29c Absatz 2 Satz 7 wird im Jahr 2023 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des zweitvorangegangenen Jahres der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Wert zu Grunde gelegt. Unabhängig davon erfolgt die Ermittlung des auf die unter dreijährigen Kinder entfallenden Anteils an den Nettobetriebsausgaben nach § 29c Absatz 2 Satz 5 auf Basis der gewichteten Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Bis die Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, werden die Teilzahlungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 nach der um ein Prozent gesteigerten Zahl der gewichteten betreuten Kinder des Jahres 2020 bemessen.““

V. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Überleitungsvorschrift

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Polizeimeisterinnen und Polizeimeister werden in das Amt Polizeiobermeisterin beziehungsweise Polizeiobermeister übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.““

VI. Der bisherige Artikel 9 wird zu Artikel 10.

B. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 30. November 2021
– Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission
– Drucksache 17/1005.

3.12.2021

Der Berichterstatter:

Norbert Knopf

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Drucksache 17/1001 in seiner 11. Sitzung am 3. Dezember 2021 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 30. November 2021 – Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 17/1005.

Die zu dieser Gesetzesberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge BegleitG/1 bis BegleitG/3 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung Drucksache 17/1005 ohne Widerspruch Kenntnis.

Der Vorsitzende unterbreitet zunächst einen vom Ausschuss ohne Widerspruch gebilligten Verfahrensvorschlag und stellt schließlich auf Nachfrage fest, dass zum Gesetzentwurf Drucksache 17/1001 und zu den Änderungsanträgen keine Wortmeldungen bestehen.

Dem Änderungsantrag BegleitG/1 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/2 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/3 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1001, im Ganzen wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt in Richtung der Oppositionsfraktionen aus, aufgrund der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission, die Folgen für den Staatshaushalt habe, solle das Ganze schnell umgesetzt und im Sinne des Prinzips der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit in den Einzelplänen verankert werden. Der Betrag von 170 Millionen € zur Unterstützung der Kommunen solle nicht einfach in die Risikorücklage eingestellt werden. Für die zweite Lesung im Landtag würden noch Änderungsanträge eingebracht, um die Verwendung des vorgenannten Betrags zu konkretisieren. Er bitte um Verständnis, dass diese Änderungsanträge vorher nicht im Finanzausschuss hätten behandelt werden können.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD dankt für die Fairness seitens der Regierungsfractionen. Er meint, es wäre noch fairer, wenn die Änderungsanträge dem entsprächen, was er einer Pressemitteilung der Fraktion GRÜNE zu diesem Thema habe entnehmen können. Insofern wolle er wissen, ob er davon ausgehen könne, dass sich die mit den kommunalen Landesverbänden erzielten Ergebnisse in den Änderungsanträgen wiederfinden.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE entgegnet, davon werde ausgegangen.

6.12.2021

Norbert Knopf

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/1001**Haushaltsbegleitgesetz 2022**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 7 wird das Amt „Polizeimeister¹⁾“ gestrichen.“

b) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 8 wird bei der Amtsbezeichnung „Polizeiobermeister“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt.“

c) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

2. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9
Überleitungsvorschrift

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Polizeimeisterinnen und Polizeimeister werden in das Amt Polizeiobermeisterin beziehungsweise Polizeiobermeister übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.“

3. Der bisherige Artikel 9 wird zu Artikel 10.

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 3 Nummern 1 und 2

Aufgrund einer geänderten Ämterbewertung soll das Eingangsamtsamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 angehoben werden. Damit wird den gestiegenen Anforderungen an das Eingangsamtsamt im mittleren Polizeivollzugsdienst sowie der anspruchsvolleren Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten in dieser Laufbahn Rechnung getragen. Zu den gestiegenen Anforderungen gehören der internationale Terrorismus, neue Kriminalitätsformen wie Cyberkriminalität, gesellschaftliche Veränderungen, z. B. durch legale und illegale Zuwanderung mit Erscheinungsformen wie fremdenfeindliche Gewalt, sowie die generell zunehmende Gewaltbereitschaft oder die Internationalisierung der Täterschaft. Um diesen gestiegenen Herausforderungen zu begegnen, werden u. a. die Qualität der polizeilichen Aus- und Fortbildung ständig verbessert.

Zu Artikel 9

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die Polizeimeisterinnen und Polizeimeister in das höhere Amt übergeleitet werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/1001**Haushaltsbegleitgesetz 2022**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 4 wird in Nummer 1 die Zahl „980 000 000“ durch die Zahl „990 700 000“ ersetzt.

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der neue § 5 Absatz 3 BetFoG sah bislang vor, dass von den dem Sondervermögen zugeführten Mitteln nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BetFoG Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 entnommen werden. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsbegleitgesetzes sowie des Haushaltsentwurfs 2022 vorliegenden Anträge und der damit verbundenen prognostizierten Ausgaben sollten 20 000 000 Euro für möglicherweise zu gewährende Stabilisierungsmaßnahmen und damit verbundene Ausgaben im Beteiligungsfonds verbleiben. Die Gewährung der aus dem Beteiligungsfonds finanzierten Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen war jedoch auf den 30. September 2021 befristet.

Nachdem die Gewährungsfrist abgelaufen und zwischenzeitlich gesichert ist, dass nur eine Stabilisierungsmaßnahme durch den Beteiligungsfonds gewährt wurde und zu verwalten ist, ist eine weitere Reduzierung des Volumens des Beteiligungsfonds um 10 700 000 Euro auf 9 300 000 Euro möglich.

Zur Mittelverwendung wird auf den Änderungsantrag zu § 4 Staatshaushaltsgesetz 2022 verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/3****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/1001**Haushaltsbegleitgesetz 2022**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, werden die Wörter „833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025“ durch die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ ersetzt.“

II. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42“ werden gestrichen und durch die Angabe „2,57“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird der sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag um 20,4013 Millionen Euro erhöht.“

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,518
Böblingen	3,189
Esslingen	3,114
Göppingen	2,180
Ludwigsburg	3,150
Rems-Murr-Kreis	3,106
Heilbronn, Stadtkreis	0,855
Heilbronn, Landkreis	2,890
Hohenlohekreis	1,667
Schwäbisch Hall	3,002
Main-Tauber-Kreis	2,305
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,107
Baden-Baden, Stadtkreis	0,359
Karlsruhe, Stadtkreis	0,710
Karlsruhe, Landkreis	3,949
Rastatt	2,279
Heidelberg, Stadtkreis	0,492
Mannheim, Stadtkreis	2,071
Neckar-Odenwald-Kreis	2,386
Rhein-Neckar-Kreis	4,334
Pforzheim, Stadtkreis	0,396
Calw	1,802
Enzkreis	2,025
Freudenstadt	1,809
Freiburg, Stadtkreis	0,615
Breisgau-Hochschwarzwald	3,849
Emmendingen	2,073
Ortenaukreis	4,630
Rottweil	1,918
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,347
Tuttlingen	1,700
Konstanz	2,188
Lörrach	2,165
Waldshut	2,304
Reutlingen	2,575
Tübingen	1,851
Zollernalbkreis	2,223
Ulm, Stadtkreis	0,503
Alb-Donau-Kreis	2,843
Biberach	2,362
Bodenseekreis	2,065
Ravensburg	3,562
Sigmaringen	2,164
Summe	100,000. „

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.

4. Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 39 werden folgende Absätze 41 und 42 angefügt:

„(41) Abweichend von § 20 Satz 4 werden der Aufteilung der Mittel im Jahr 2023 die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Im Jahr 2024 werden der Aufteilung der Mittel die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Mit den kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.

(42) Abweichend von § 29 b Absatz 3 Satz 1 sowie § 29 c Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des vorangegangenen Jahres der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Kinder in zum 1. März 2021 erstmals in der Kinder- und Jugendhilfestatistik berücksichtigten Kindertageseinrichtungen werden dabei den Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 hinzugerechnet. Abweichend von § 29 c Absatz 2 Satz 7 wird im Jahr 2023 anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des zweitvorangegangenen Jahres der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Wert zu Grunde gelegt. Unabhängig davon erfolgt die Ermittlung des auf die unter dreijährigen Kinder entfallenden Anteils an den Nettobetriebsausgaben nach § 29 c Absatz 2 Satz 5 auf Basis der gewichteten Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Bis die Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, werden die Teilzahlungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 nach der um ein Prozent gesteigerten Zahl der gewichteten betreuten Kinder des Jahres 2020 bemessen.“ „

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu I. (Artikel 6 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes).

Gemäß Nummer 2 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 wird der auf Baden-Württemberg entfallende Finanzierungsbeitrag am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ wie bei den Hochwassern 2002 und 2013 entsprechend dem Anteil an den Nettosteuererinnahmen im Verhältnis von 57 Prozent zu 43 Prozent auf Land und Kommunen aufgeteilt und dazu der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2022 um 6 Millionen Euro erhöht.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Maßnahme							
Kürzung der Finanzausgleichmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2021)	833,2	785,3	874,4	874,4	904,4	904,4	904,4
Verminderung zur Kompensation der mit der Steuerschätzung im Mai 2021 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Steuerbeteiligungen der Kommunen	-355,0						
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes aus dem „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	6,0	10,6	15,1	18,1	21,2	22,7	
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes für das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	13,0	26,0					
Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anlehnung an die Verteilung des Nettosteueraufkommens		6,0					
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	497,2	827,9	889,5	892,5	925,6	927,1	904,4

Zu II. (Artikel 7 – Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes).

Nummer 1:

Durch den Ausbau der Online-Distributionsplattform „SESAM“ des Medienzentrenverbands Baden-Württemberg unter Leitung der Landesmedienzentrens Baden-Württemberg steigen die Betriebskosten um jährlich 300.000 Euro.

Gemäß Nummer 14 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 tragen die Kommunen hiervon einen Anteil von 150.000 Euro. Die Vorwegentnahme nach § 2 Nummer 9 für das Landesmedienzentrum wird entsprechend erhöht.

Nummer 2:

Mit dem sogenannten Biodiversitätsstärkungsgesetz (vgl. Landtagsdrucksache 16 / 8532) wurden den unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden neue Pflichtaufgaben übertragen, die zu Mehrbelastungen führen. Diese bedingen einem personellen Mehrbedarf im gehobenen Dienst von 106 Stellen à 86.674 Euro.

Gemäß Nummer 10 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 werden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG aufgrund der im Jahr 2022 erst zeitverzögerten Stellenbesetzung in zwei Stufen erhöht. Für das Jahr 2022 werden 6,891 Mio. Euro bereitgestellt.

Außerdem wird im Einvernehmen mit dem Landkreistag die Finanzierung einer 0,5 Stelle des gehobenen Dienstes für die Durchführung der Aufgabe Heilpraktikererlaubnisverfahren anstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises dem Landkreis Tübingen zugeordnet.

Die Verteilung der Finanzzuweisungen ist entsprechend anzupassen.

Nummer 3:
Redaktionelle Folgeänderung

Nummer 4:
Mit dem Änderungsantrag wird § 39 der neue Absatz 42 hinzugefügt.

Mit dem Änderungsantrag wird Nummer 4 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 zur Bereinigung Corona-bedingter Verwerfungen bei der Ermittlung der Zuweisungen nach § 29 c FAG in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 haben die kommunalen Landesverbände nunmehr gebeten, die Teilempfehlung umzusetzen.